

Zusatzbestimmungen

**für die Durchführung
von Klubpunktspielen
im Bereich des**

**Schleswig-Holsteinischen
Sportkeglerverbandes e.V.**

Saison 2014/2015

Stand: Mai 2014

1. Allgemeines

- 1.1 Für die Durchführung der Wettkämpfe sind die Sportordnungen des DKB und des DBKV sowie diese Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.
- 1.2 Die teilnehmenden Klubs sind für das rechtzeitige Eintreffen am Austragungsort selbst verantwortlich und haften selbst für unvorhergesehene Zwischenfälle wie Wetterunbilden und Ähnlichem.
- 1.3 In Schleswig-Holstein sind die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens zu beachten.
- 1.4 Für die Teilnahme am Punktspielbetrieb des SHKV haben die Mannschaften ein Startgeld, dessen Höhe im Spielplan veröffentlicht wird, zu entrichten. Das Startgeld ist bis zum 2. Spieltag in einer Summe auf das im Startplan angegebene Konto zu zahlen. Bei nicht rechtzeitigem Geldeingang erfolgt durch den Spielleiter eine zeitnahe einmalige Mahnung mit Fristsetzung. Wird auch diese Frist überschritten, scheidet die Mannschaft automatisch aus dem Spielbetrieb aus und steht als Absteiger fest. Das Startgeld ist auch in diesem Fall nachzuzahlen.

2. Gliederung

2.1 Die Wettkämpfe werden in Leistungsstaffeln durchgeführt. Zusätzliche Spiele, die für den Auf- oder Abstieg erforderlich sind, zählen zur Spielserie.

2.2 Für Schleswig-Holstein gelten folgende Einteilungen:

Landesliga Damen	8 Mannschaften	4 Spielerinnen
Landesklasse Damen	8 Mannschaften	4 Spielerinnen
alle weiteren Spielklassen der Damen	8 Mannschaften	4 Spielerinnen
Landesliga Herren	8 Mannschaften	4 Spieler
Landesklassen Herren	8 Mannschaften	4 Spieler
alle weiteren Spielklassen der Herren	8 Mannschaften	4 Spieler

In den beiden untersten Spielklassen sind ggf. erforderliche Abweichungen möglich.

3. Spielablauf

3.1 Für alle Spielklassen Schleswig-Holsteins

3.1.1 Jede(r) Spieler(in) kann auf der Anfangsbahn fünf Eingewöhnungswürfe absolvieren. Bei einem evtl. Auswechseln während der Eingewöhnungswürfe darf die Wurfbzahl (5) nicht überschritten werden. Das Auswechselrecht nach der DKB- und der DBKV-Sportordnung wird hiervon nicht berührt. Am Spieltag ist den beteiligten Mannschaften ein Training auf der Wettkampfbahn untersagt. Das Spielen mit eigenen Kugeln ist zugelassen.

3.1.2 Jede Mannschaft kann je Spiel einen Auswechselspieler einsetzen. Das Auswechseln ist sofort dem Aufsichtführenden zu melden und von diesem mit Wurfbeginn im Startzettel und Spielbericht zu vermerken.

Grundsätzlich wird das Endergebnis pro Bahn/Gasse geschrieben. Vom DKB zugelassene Schreibautomaten sind erlaubt.

3.1.3 Aufsichten

In allen Spielklassen in Schleswig-Holstein (Damen und Herren) sind Aufsichtführende der Klubs einzusetzen, die eine gültige Schiedsrichterlizenz besitzen oder an einem Lehrgang Sportordnung teilgenommen haben. Eine Mannschaft, die einen derartigen Aufsichtführenden nicht stellen kann, wird mit einem Strafgeld in Höhe von 15,00 € je Spiel belegt, das im Spielbericht zu vermerken ist.

3.2 Spielklassen mit acht oder weniger Mannschaften

- 3.2.1 Die Durchführung der Punktspiele erfolgt im Turniersystem mit jeweils vier Mannschaften. In einer Spielzeit trifft eine Mannschaft insgesamt bei drei Wettkämpfen auf jede andere Mannschaft der Spielklasse.
- 3.2.2 Alle Wettkämpfe werden für die einzelnen Turniere auf 4 Bahnen mit 120 Würfeln je Spieler(in) durchgeführt. Auf jeder Bahn sind 30 Wurf zu absolvieren, wobei jeweils erst 15 Wurf in die linke Gasse und danach 15 Wurf in die rechte Gasse zu spielen sind. Es ist auf jeder Bahn mit der linken Gasse zu beginnen. Von jeder Mannschaft eines Turnierwettbewerbes spielt nur ein(e) Spieler(in) gleichzeitig. Die zuerst genannte Mannschaft beginnt auf der 1. Bahn, die zweite Mannschaft beginnt auf der 2. Bahn, die dritte Mannschaft beginnt auf der dritten Bahn und die vierte Mannschaft beginnt auf der vierten Bahn der genutzten Bahnanlage. Der Wettbewerb wird im Blockstart (Rundkette) ausgetragen.
- Nachfolgende Spieler beginnen auf der Bahn, die die vorhergehenden Spieler ihrer Mannschaft zuletzt bespielt haben.
- 3.2.3 Spielbeginn ist an allen Tagen um 9:30 Uhr, sofern im Spielplan keine andere Anfangszeit für den Turnierwettbewerb genannt wird.
- 3.2.4 Der jeweils erstgenannte Klub eines Turnierwettbewerbs ist für die Spielleitung verantwortlich, er erhält die Spielpapiere und ist für die Ergebnisübermittlung und das Versenden des Spielberichts zuständig. Klubs, die die Ergebnisübermittlung bis 18.30 Uhr am Spieltag nicht vornehmen, haben ein Strafgeld in Höhe von 15,00 € zu entrichten.
- 3.2.5 Bis einschließlich der Landesklasse beträgt die Mannschaftsstärke maximal 5 Spieler/innen je Mannschaft. Ein Auswechseln ist in diesen Ligen nicht möglich. Das niedrigste Einzelergebnis einer Mannschaft geht als Streichergebnis nicht in die Wertung ein. Eine Mannschaft, die mit vier Spielern/innen antritt, geht mit der erreichten Holzzahl in die Wertung ein.

4. Wertung der Spiele

- 4.1 Maßgebend für die Vergabe der Punkte ist die Gesamtholzzahl der jeweiligen Mannschaft eines Turnierwettbewerbs. Die Mannschaft mit der höchsten Gesamtholzzahl ist Sieger des Turniers und erhält vier Punkte. Die nächstfolgende Mannschaft des Wettbewerbs erhält drei Punkte, die drittplatzierte Mannschaft erhält zwei

Punkte und die viertplatzierte Mannschaft erhält einen Punkt. Besteht zwischen Mannschaften Holzgleichheit, so erhalten alle holzgleichen Mannschaften die gleiche höhere Punktzahl.

5. Auf- und Abstieg

5.1 Spielklassen mit acht oder weniger Mannschaften

- 5.1.1 Die Mannschaft, die am Ende der Serie die meisten Punkte hat, ist Meister und steigt auf (Meister der Landesligen sind Teilnehmer an der Aufstiegsrunde zur Bundesliga). Sind mehrere Mannschaften nach allen Turnierwettbewerben punktgleich, so entscheiden die Ergebnisse im direkten Vergleich dieser Mannschaften gegeneinander. Besteht auch hier Gleichheit, ist die Mehrzahl der Turniersiege ausschlaggebend. Sollte weiterhin Gleichheit vorliegen, werden die punktgleichen Mannschaften auf den gleichen Platz gesetzt, es finden Entscheidungsspiele statt, wenn davon der Auf- oder Abstieg betroffen ist. Sollte der Meister auf das Aufstiegsrecht oder die Teilnahme an der Aufstiegsrunde verzichten, können nachfolgende Mannschaften nachrücken.
- 5.1.2 Der Tabellenletzte jeder Liga steigt grundsätzlich ab. Er wird von der jeweils tieferen, für den Vereinsbereich zuständigen Spielklasse aufgenommen. Der freigewordene Platz wird von dem Meister der tieferen Spielklasse ohne Aufstiegs spiel eingenommen.
- 5.1.3 Abweichend von der vorherigen Bestimmung steigen aus der Landesliga Herren und den Landesklassen die beiden Tabellenletzten grundsätzlich ab.
- 5.1.4 Die beiden freigewordenen Plätze werden in der Landesliga Herren und den Landesklassen Herren von den Meistern der beiden tieferen Spielklassen ohne Aufstiegs spiel eingenommen.
- 5.1.5 In die Landesklasse der Damen steigen zwei Meister der Kreisoberligen auf, dabei kommt es bei mehr als zwei Meldungen zu folgenden Aufstiegs spielen: Meister Nord-Meister West und/oder Meister Süd-Meister Ost. Bei weiteren freien Plätzen werden weitere Aufsteiger zugelassen. Den Kreiskeglerverbänden als Spielleiter in den Regionen (KOL Damen) bleibt es überlassen, Regelungen für einen gemeinsamen Spielbetrieb mit einer eigenen Aufstiegsregelung zu erlassen. Sollten bei den Damen nicht genügend Aufsteiger für die erforderliche Staffelstärke der Landesklasse gemeldet werden, können die Spielleiter die Zahl der Absteiger aus der Landesklasse Damen verringern.
- 5.1.6 Die Auf- und Absteiger einer Liga werden zunächst gegeneinander aufgerechnet. Sollten mehr Mannschaften absteigen als aufsteigen, so steigen aus der tieferen Liga zusätzlich so viele Mannschaften ab, welche zur Erreichung der Staffelstärke notwendig ist.
- 5.1.7 Sollten mehr Mannschaften aufsteigen als absteigen, werden die freien Ligenplätze wie folgt besetzt:
 - a) In der Landesliga Herren und in den Landesklassen Herren
Bei einem freien Platz:

durch den Sieger eines Aufstiegsspieles beider Vizemeister der nächsttieferen Spielklassen

Bei zwei freien Plätzen:

durch den Aufstieg beider Vizemeister der nächsttieferen Spielklassen ohne Aufstiegsspiel

b) In allen weiteren Spielklassen

durch den/die Nächstplatzierten der darunter folgenden Spielklasse

5.1.8 Zieht sich eine Mannschaft, die nicht unter den Absteigern platziert ist, freiwillig aus einer Spielklasse zurück oder löst sich ein Klub auf, so steht diese Mannschaft als erster Absteiger fest. Dieses hat auch Gültigkeit für Abmeldungen und Auflösungen von Klubs, die bis zum Ende des Sportjahres (30.06.) erfolgen.

6. Besondere Spielbestimmungen

6.1. Für alle Spielklassen Schleswig-Holsteins

6.1.1 In allen Ligen Schleswig-Holsteins können mehrere Mannschaften eines Klubs in der gleichen Spielstaffel an den Punktspielen teilnehmen. Spielen mehrere Mannschaften eines Klubs in einer Liga, werden die Mannschaften des Klubs gleichgestellt. Der Einsatz von Spielern in mehr als einer Mannschaft in derselben Staffel ist während der Spielserie und den dazugehörigen Entscheidungsspielen nicht erlaubt.

6.1.2 In den Spielklassen der Herren können bis zur Kreisoberliga gemischte Mannschaften mit männlichen und weiblichen Spielern/innen spielen. Gemischte Mannschaften können nicht über die Kreisoberliga hinaus aufsteigen. In den Landesklassen und in der Landesliga der Herren können nur reine Herrenmannschaften am Spielbetrieb teilnehmen.

6.1.3 Mannschaften, die zum Turnierwettbewerb nicht antreten, haben ein Strafgeld in Höhe von 25,00 EUR je Spieltag zu entrichten.

6.1.4 Tritt eine Mannschaft zu zwei Turnierwettbewerben nicht an oder zieht sich aus der Spielserie zurück, so scheidet diese Mannschaft aus der laufenden Serie aus. Die Mannschaft steigt in die nächsttiefere Spielklasse ab.

6.1.5 Die Spielleiter sind berechtigt, in begründeten Ausnahmefällen, Spiele zeitlich zu verlegen und den Austragungsort zu ändern.

6.1.6 Mannschaften, die zum Turnierwettbewerb nicht, nicht rechtzeitig, nicht spielfähig bzw. mit nicht spielberechtigten Spielern antreten, erhalten keine Punkte.

6.1.7 Die Spielfähigkeit einer Mannschaft ist nicht mehr gegeben, wenn mehr als ein(e) Spieler(in) von der vorgeschriebenen Mannschaftsstärke gemäß Ziffer 2.2 fehlt. Tritt eine Mannschaft nicht vollzählig aber noch spielfähig an, wird das Ergebnis entsprechend der erreichten Holzzahl gewertet.

6.1.8 Zieht ein Klub während der Spielserie eine Mannschaft zurück oder scheidet eine Mannschaft aus, so werden die ausgetragenen Turnierwettbewerbe für diese

Mannschaft nicht gewertet, die Vergabe der Punkte für die davon betroffenen Turnierwettbewerbe wird neu vorgenommen. Das Startgeld ist für die ganze Serie zu zahlen, dies gilt auch für Mannschaften, die nach dem 1.7. zurückgezogen werden.

7. Spielberechtigung

7.1 Für alle Spielklassen Schleswig-Holsteins

7.1.1 Zum Nachweis der Spielberechtigung ist vorzulegen:

a) Spielerpass mit aktueller Beitragsmarke

Fehlen diese Unterlagen oder sind sie nicht vollständig, ist dies im Spielbericht zu vermerken. Ein Strafgeld von 2,50 € ist auf das SHKV Konto pro Starter(in) und Turnierwettbewerb für fehlende oder unvollständige Unterlagen zu überweisen. Die fehlenden bzw. unvollständigen Unterlagen sind innerhalb von 5 Tagen dem Spielleiter vorzulegen (incl. Rückporto), andernfalls wird das Spiel als verloren gewertet. Werden die fehlenden oder unvollständigen Unterlagen nicht innerhalb von fünf Tagen dem Spielleiter vorgelegt, erhöht sich das Strafgeld pro Starter(in) und Turnierwettbewerb auf 10,00 €. Die betroffenen Spieler sind bis zur Vorlage der Unterlagen und der Entrichtung des Strafgeldes gesperrt.

7.1.2 Ein Spieler darf an einem Spieltag nur in einer Mannschaft eingesetzt werden. Als Spieltag gilt hierbei das angesetzte Wochenende, Abweichungen vom angesetzten Spieltag müssen als vorgezogener Spieltag oder Nachholspieltag gekennzeichnet sein.

7.1.3 Der Aufsichtführende überwacht die ordnungsgemäße Durchführung der Punktspiele und führt die Spielberichte. Die Mannschaftsführer sind verpflichtet, die Startzettel sowie die Spielberichte nachzurechnen und die Ergebnisse durch ihre Unterschrift zu bestätigen.

7.1.4 Wird ein Spieler im Verlauf einer Serie in drei Spielen einer Mannschaft in einer Spielklasse mit mehr als acht Mannschaften im Bereich des DBKV (muss nicht nacheinander sein) eingesetzt, so gilt er für diese als gemeldet. Ein Spieler wird für die nächsttiefere Mannschaft seines Klubs startberechtigt, wenn er an zwei Spielen nacheinander für die gemeldete oder eine höherklassige Mannschaft nicht eingesetzt wird.

7.1.5 Wird ein Spieler im Verlauf einer Serie in zwei Turnierwettbewerben einer Spielklasse mit 8 oder weniger Mannschaften in einer Mannschaft (muss nicht nacheinander sein) eingesetzt, so gilt er für diese als gemeldet. Ein Spieler wird für die nächsttiefere Mannschaft seines Klubs startberechtigt, wenn er an einem Turnierwettbewerb für die gemeldete oder eine höherklassige Mannschaft nicht eingesetzt wird.

8. Strafgeelder

Die in den Ziffern 3.1.3, 3.2.4 und 6.1.3 genannten Strafgeelder sind innerhalb von 10 Tagen auf das Startgeeldkonto zu zahlen, andernfalls ist die betreffende Mannschaft bis zur Bezahlung des Strafgeeldes gesperrt.

9. Einsprüche und Proteste

Es gelten die Bestimmungen der DKB- und der DBKV-Sportordnung und der Rechts- und Verfahrensordnung des SHKV.

10. Ergänzende Bestimmungen über Fusionen (Spielgemeinschaften) und Trennung oder Teilung von Klubs

Spielgemeinschaften müssen, um ihnen die bisherigen Startberechtigungen für Klub- und Punktspiele gem. DKB- und DBKV-Sportordnung weiterhin belassen zu können, als Fusion gewertet werden. DKB-Pässe bzw. Spielerpässe für den Punktspielbetrieb müssen den neuen Namen enthalten, womit die Startberechtigung für den neuen Klub (Spielgemeinschaft) nachgewiesen wird. Die Bestandsmeldung ist auch bei Spielgemeinschaften unter dem neuen Namen geschlossen abzugeben.

Die Trennung oder Teilung eines Klubs oder einer Spielgemeinschaft unter Beibehaltung der Startberechtigungen auch bei einer Namensänderung ist möglich, wenn die beteiligten Parteien gegenüber den spielleitenden Stellen schriftlich erklären, welche Ligenplätze von welchem Teil in Anspruch genommen werden. Kommt eine entsprechende Erklärung nicht zustande, verliert der austretende Teil grundsätzlich alle Startberechtigungen und muß in der untersten Klasse neu beginnen; die bisherigen Ligenplätze behält der verbleibende Klub auch bei einer Namensänderung.

11. Schlussbestimmungen

Diese Zusatzbestimmungen für den Bereich des SHKV treten mit der Verabschiedung durch den Landessportausschuss in Kraft.

Neumünster, 23. Mai 2014

Der Landessportausschuss